

# Beförderungsbedingungen

## §1 Geltungsbereich

Die vectus Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: vectus) wendet auf den unten aufgeführten Linien folgende Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise (nachfolgend: Tarif) an:

Linie	Streckenabschnitt	Tarif
461	Au - Geilhausen	Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
461	Hohegrete - Ingelbach	Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)
461	Hattert - Berzahn	vectus Haustarif
461	Wilsenroth - Limburg	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
625	Limburg - Diez	vectus Haustarif
625	Diez - Koblenz	Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)
627	Limburg - Wiesbaden	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
629	Limburg - Elz Süd	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
629	Niedererbach - Siershahn	vectus Haustarif

Für Beförderungen auf zwei oder mehr Streckenabschnitten mit unterschiedlichen Tarifen findet neben der Eisenbahn-Verkehrsordnung der vectus Haustarif Anwendung. Für Fahrten in das oder aus dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG kommt deren Tarif („Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG“ und jeweilige Fahrpreise) in der gültigen Fassung zur Anwendung. Für die Verbundtarife gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des zuständigen Tarifverbundes in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarifanwendung des vectus Haustarifs erfolgt analog den Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.

## §2 Beförderung von Personen

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen von Betriebsanlagen die Beförderungsbestimmungen der vectus als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

### §3 Sorgfaltspflicht der Reisenden

Ein Reisender der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn keine Verschulden trifft. Die vectus kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## §4 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Hierzu zählen im Besonderen: Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, Personen mit ansteckenden Krankheiten.

## §5 Fahrausweis

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Wenn er den Fahrausweis am mobilen Fahrausweisautomat lösen will, hat er dies unverzüglich nach Betreten des Zuges zu tun.

(2) Der Reisende ist verpflichtet,

- Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung bei Betreten des Zuges vorschreibt;
- Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
- Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- bei der Prüfung der Fahrausweise aufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenaufnehmer oder ein mobiler Fahrausweisautomat im Zug nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

Reisende, die keinen Fahrausweis besitzen oder den Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommen, können von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 EVO bleibt unberührt.

## §6 Lösen der Fahrscheine am Fahrscheinautomat

Ist das Reiseziel auf dem Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die Anfahrtstrecke, entweder für die höchste Entfernungszone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehene Umsteigebahnhof, zu lösen. Sind Automaten nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so ist dies unverzüglich dem Zugpersonal mitzuteilen.

## §7 Geltungsdauer

Es gelten:

- Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt bis 100km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag;
- Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt auf Entfernung bis 100 km (einschl.) an den auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstagen.

## §8 Fahrtunterbrechung

Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines kann die Fahrt beliebig oft unterbrochen werden; die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert.

## §9 Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Sie werden durch das Verkehrsunternehmen zur Einsicht bereit gehalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

## §10 Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder ihn sich nicht umgehend am Fahrscheinautomaten im Fahrzeug beschafft hat;

- sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann oder
- einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40,00€. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

## §11 Rauchen

In den Triebwagen ist das Rauchen untersagt.

## §12 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

(1) Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

(2) Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 €.

## §13 Mitnahme von Handgepäck und Hunden

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis, wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen.

## §14 Mitnahme von Fahrrädern

(1) Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Fahrzeuge mit Motorausstattung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Fahrräder werden in den Zügen der vectus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Für weitere Züge kann die Fahrradmitnahme durch entsprechenden Fahrplanvermerk und in besonderen Einzelfällen durch das Betriebspersonal ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Die Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Mehrzweckräumen mitgenommen werden. Die Fahrradmitnahme in der 1. Klasse ist ausgeschlossen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

(5) Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

(6) Zusammenreisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

§15 Verspätung oder Ausfall von Zügen  
Entfällt.

## §16 Fahrausweiserstattung

(1) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Verbundtarifen gelten die gemeinsamen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen der in § 1 genannten Tarifverbünde. Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

(2) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG gelten deren Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen. Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

a) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem vectus Haustarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung (EG) 1371/2007 entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

b) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:

- 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

c) Bei Fahrkarten, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen, wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro pro Fall angesetzt. Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeitkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

d) Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Bei Zeitkarten werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Entschädigungszahlungen bei Semestertickets sind auf einen Höchstbetrag von 4,50 € begrenzt.

e) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkauften Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombitickets, Semestertickets und Citytickets.

f) Eine gleichzeitige Entschädigung und Erstattung des Fahrpreises ist ausgeschlossen.

## §17 Sonstige Bestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadensersatz, mindestens jedoch eine Ordnungsgeldbuße geltend gemacht.

Limburg, den 03.12.12  
Sitz der Gesellschaft ist Limburg  
HRB 3577 Amtsgericht Limburg

Firmenschrift:  
vectus Verkehrsgesellschaft  
Bahnhofplatz 2  
65549 Limburg